

§ 5 Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Höhe Oberkante Fußboden im Erdgeschoß wird von + 0 bis 50 cm über dem Straßenniveau festgesetzt. Maßgebend ist die Straßenhöhe am Grundstückszugang bzw. in Grundstücksmitte.
- (2) WA 1 sind Sattel- und Knüppelwalmdächer mit roter oder rotbrauner Ziegelstein- bzw. Betondachstein-Eindeckung zugelassen.
- (3) Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf 38° bis 50° festgesetzt.
- (4) Kniestöcke werden bis zu einer Höhe von 62.5 cm zugelassen.
- (5) Gauben und Erker sind zugelassen. Der Abstand zum Ortgang sollte mind. 1,5 m betragen.
- (6) Der Einbau von Sonnenkollektoren ist zugelassen, die Gliederung in der Dachfläche ist harmonisch zu gestalten.
- (7) Für die Fassadengestaltung sind helle und gedeckte Farbtöne zu verwenden. Grelle Farbtöne und Fassadenverkleidungen, außer Holz, sind nicht zulässig.
- (8) Zum Bau und Ausbau der baulichen Anlagen sollten keine Massivholzelemente aus tropischen Gehölzen verwendet werden. Es wird empfohlen, heimisches Holz zu verwenden.

§ 6 Garagen und Nebengebäude

Die Wandhöhe dieser Gebäude darf eine Höhe von im Mittel 3,0 m über dem Geländeniveau nicht überschreiten. Es sind Sattel- und Walmdächer zulässig, die Dachneigung ist passend zum Hauptgebäude zu gestalten und muß eine Mindestneigung von 30° aufweisen.

Garagen und Nebengebäude sind in einem Baukörper zusammenzufassen.

Überdachte Gartenlauben ohne geschlossene Wände, Sichtschutz-Anlagen sind erlaubt, sind als eigenständige Bauteile bis zu einer Grundfläche von 12 m² erlaubt. Die Abstandsflächen sind einzuhalten.

§ 7 Gestaltung der Grundstücke

- (1) Die Höhe der Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen wird auf 1 m senkrecht zum Geländeniveau festgesetzt. Zulässig sind Holzlattenzäune oder Hecken.